Amtsblatt

der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock

50. Jahrgang	Ausgegeben am 31.01.2019	Nr. 01

Inhalt:

1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019
2. Bekanntmachung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes/Genehmigung der Bezirksregierung Detmold
3. Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 47 „Trapphofstraße"/Satzungsbeschluss
4. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über Vorhaben im bebauten Außenbereich „Rahmkeweg"

1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019

Die nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen ist gemäß § 80 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Gütersloh zur Genehmigung vorgelegt worden. Der Landrat hat durch Bescheid vom 17.01.2019 keine kommunalaufsichtsrechtlichen Bedenken gegen die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 geltend gemacht.

Schloß Holte-Stukenbrock, 23.01.2019
Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr

Haushaltssatzung

der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock

für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock mit Beschluss vom 18.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

Herausgeber u. Verleger: Stadt **Schloß Holte-Stukenbrock, Der Bürgermeister, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock**
Zusendung an Dauerbezieher erfolgt gegen Erstattung einer Portopauschale von 10,-- EURO jährlich, Zusendung von Einzelexemplaren gegen Erstattung einer Pauschale von 1,-- EURO pro Stück. Bestellungen bei der Stadtverwaltung oder durch Überweisung der Portopauschale auf ein Konto der Stadtkasse, **Kennwort: "212027 Amtsblatt"** (für Dauerbezieher) bzw. **„212027 Amtsblatt vom ..."** (für Einzelbezug). Bitte vollständige Anschrift angeben. Kostenlos liegt das Amtsblatt im Rathaus und in den örtlichen Kreditinstituten zur Mitnahme aus, unter www.schloss-holte-stukenbrock.de steht es zum kostenlosen Download bereit.

Bankverbindungen der Stadtkasse:

Kreissparkasse Wiedenbrück	Volksbank Rietberg eG	Volksbank Bielefeld-Gütersloh eG
IBAN: DE81 4785 3520 0003 0070 02	IBAN: DE74 4786 2447 8651 6007 01	IBAN: DE91 4786 0125 3584 0000 01
BIC: WELADED1WDB	BIC: GENODEM1RNE	BIC: GENODEM1GTL

Geltungsbereich der Ausgleichsmaßnahme

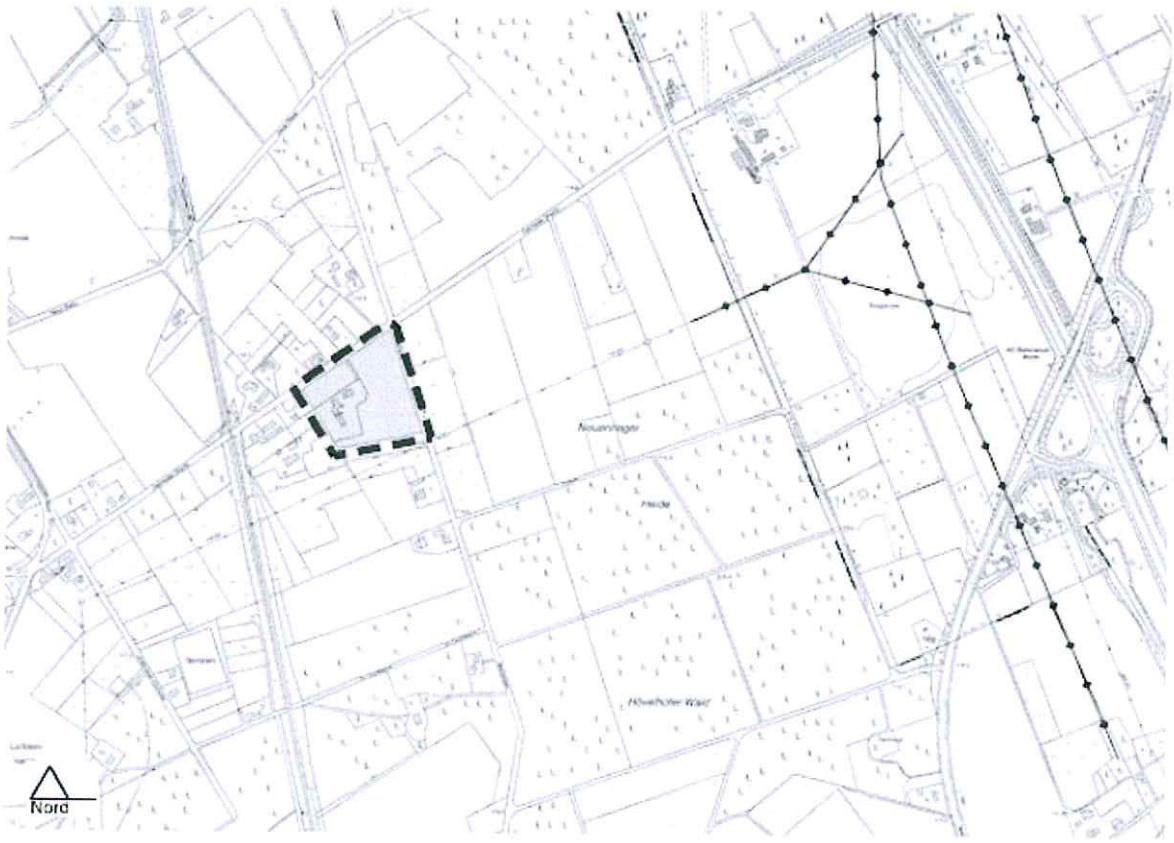

Lage der externen Kompensationsfläche: Ausgleichsmaßnahme Gemarkung Hövelhof, Flur 4, Flurstück 134
Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 5, ohne Maßstab

Schloß Holte-Stukenbrock, den 21.01.2019

Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr

4. **Bekanntmachung**

Der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 18.12.2018, für den bebauten Außenbereich „Rahmkeweg", folgendes beschlossen:

Satzungsbeschluss

Der Satzungsentwurf wird gemäß der zuvor getroffenen Abwägungen geändert und als Satzung beschlossen. Der Satzungsbereich ist im Lageplan (Anlage 1) schwarz umrandet, dargestellt. Satzungsentwurf und Lageplan sind Bestandteil dieses Beschlusses. Die Begründung wird gebilligt.

Satzung
der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock über Vorhaben im bebauten Außenbereich „Rahmkeweg“ vom 18.01.2019

Aufgrund des § 35 Absatz 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. L S. 3634, in Verbindung mit der Gemeinordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV.NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Mit dieser Satzung werden die Grenzen des bebauten Außenbereichs „Rahmkeweg“ festgesetzt. Der Satzungsbereich ergibt sich aus dem anliegenden Grundkartenausschnitt, der Bestandteil dieser Satzung ist. Der Satzungsbereich ist darin darin **fett** umrandet dargestellt.

§ 2

(1) Wohnzwecken dienende Bauvorhaben innerhalb des Satzungsbereiches kann nicht entgegen gehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

(2) Absatz 1 gilt auch für Vorhaben, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen.

§ 3

(1) Die Errichtung, Erweiterung oder Nutzungsänderung von Vorhaben ist nur zulässig, wenn bis zum Beginn ihrer Nutzung die Erschließungsanlagen betriebsfertig vorhanden sind.

(2) Vorhaben haben sich nach dem Maß der baulichen Nutzung, der Grundstücksfläche die überbaut werden soll und der äußeren Gestaltung baulicher Anlagen, in die Eigenart der näheren Umgebungsbebauung einzufügen. Es sind höchstens zwei Wohnungen je Gebäude bzw. nur eine Wohnung je Doppelhaushälfte zulässig

(3) Zu dem nördlich des Rahmkewegs liegenden Laubholzbestandes ist für neu hinzu kommende Bebauung auf den Flurstücken 112/69, 79/5, 129, 130 und 126, mindestens der Abstand zum Laubholzbestand, der von der jetzigen Bestandsbebauung, die im Satzungsbereich liegt, eingehalten wird, einzuhalten. Dies ist im Baugenehmigungsverfahren festzulegen.

(4) Auf den Flurstücken 75/3 und 75/2 verläuft ein namenloses Gewässer. Beidseits dieses Gewässers ist ein Gewässerrandstreifen einzuhalten. Im Gewässerrandstreifen, der beidseits des Gewässers eine Breite von je 5 m, gemessen ab Böschungsoberkante aufweisen muss, ist die Errichtung baulicher Anlagen verboten. Dies ist im Baugenehmigungsverfahren einzuhalten. Die Bestandsbebauung ist davon nicht betroffen.

(5) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die mit der Bebauung verbundenen Eingriffe in Natur- und Landschaft werden, soweit sie erforderlich sind, im Baugenehmigungsverfahren festgelegt.

(6) Die Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt auf den Grundstücken. Der Nachweis, der Beseitigung des Niederschlagswassers ist im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen.

(7) Diese Satzung ersetzt ebenfalls nicht nach anderen Vorschriften erforderliche sonstige Genehmigungen oder Befreiungen. Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Baugenehmigung bei der Baugenehmigungsbehörde vorliegen. Das gilt entsprechend auch für ggf. erforderliche forstbehördliche Verfahren.

(8) Auf die Beachtung des Merkblattes „Brandschutz in der Bauleitplanung“ des Kreises Gütersloh (Abteilung Ordnung/Brandschutzingenieur) wird hingewiesen.

Das Merkblatt kann im Internet auf der Seite des Kreises Gütersloh eingesehen werden.

§ 4

(1) Es wird darauf hingewiesen, dass zeitweilig Geruchs- bzw. Geräuschimmissionen aus landwirtschaftlicher Nutzung, einem unmittelbar an der Satzungsgrenze (ausserhalb des Satzungsbereiches) befindlichen Gewerbebetriebes, sowie der K 46 (Lange Straße) und der Autobahn A 33 auftreten können.

(2) Es wird darauf hingewiesen, dass neue Brunnen, die für Trinkwasserzwecke errichtet werden, durch die jeweiligen Grundstückseigentümer beim Kreis Gütersloh, Abteilung Gesundheit, anzumelden sind.

(3) Auf die Einhaltung der Regelungen des Landschaftsplanes „Sennelandschaft" wird hingewiesen. Eine frühzeitige Abstimmung mit dem Kreis Gütersloh, Abteilung Umwelt – untere Landschaftsbehörde-, wird empfohlen.

(4) Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbung, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach den §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde oder LWK-Archäologie für Westfalen, Am Stadtholz 24 a, 33609 Bielefeld anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

§ 5

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock am 18.12.2018 beschlossene Satzung nach § 35 Absatz 6 BauGB über Vorhaben im bebauten Außenbereich „Rahmkeweg" wird hiermit gemäß § 35 Absatz 6 BauGB in Verbindung mit § 10 Absatz 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass ihr Wortlaut mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht für das Land Nordrhein-Westfalen (BekanntmVO) verfahren worden ist.
Die Satzung mit Lageplan und Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, Fachbereich Wirtschaft und Stadtentwicklung, Rathausstraße 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock, während der regulären Öffnungs- und Besuchszeiten des Rathauses für jede Person zur Einsicht aus. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Das Satzungsgebiet ist im anliegenden Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte **fett umrandet** dargestellt. Zusätzlich können die Unterlagen im Internet unter folgendem Link eingesehen werden:
https://www.schlossholtestukenbrock.de/wirtschaft-wohnen/planen-bauen/flaechennutzungsplan-bebauungsplaene-satzungen-auslegungs-offenlegungsunterlagen/

Die Satzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Hinweis nach § 215 Absatz 2 BauGB:
Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock unter Darlegung das die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB gemacht worden sind.

Hinweis nach § 7 Absatz 6 GO NW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lageplan/Satzungsbereich

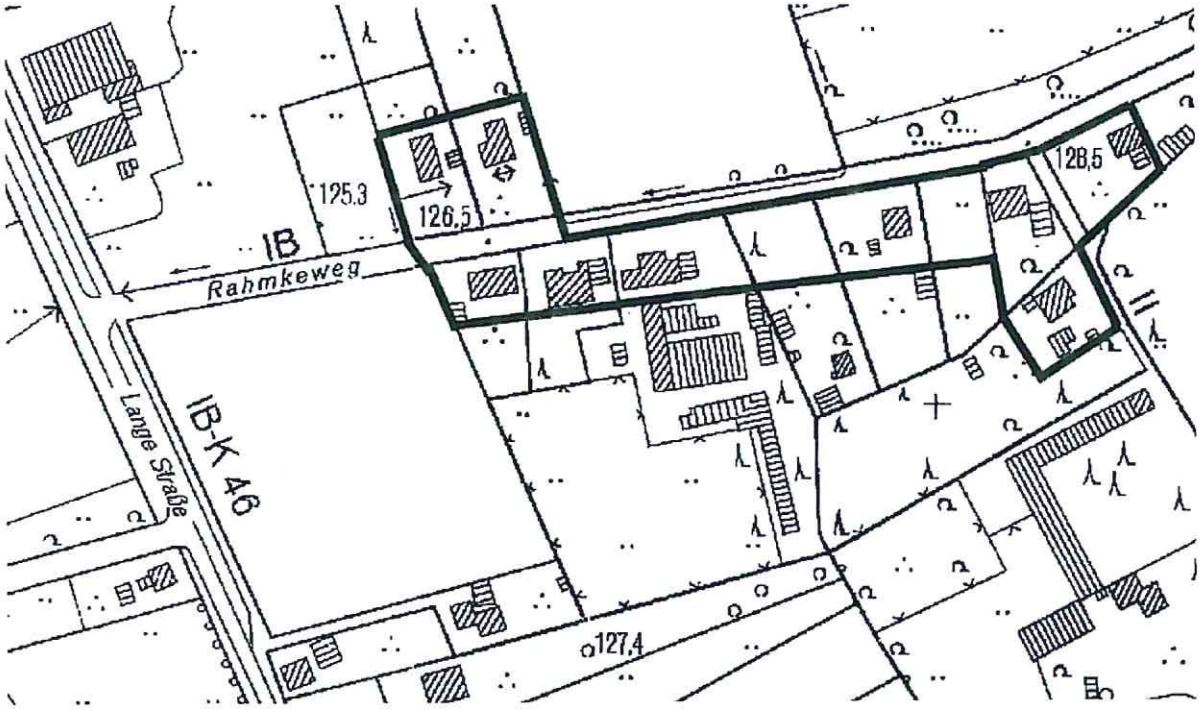

Schloß Holte-Stukenbrock, den 18.01.2019

Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr